

# Häufig gestellte Fragen

Alle Regelungen zur Aufnahme und Betreuung Ihres Kindes sind in der „Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ sowie der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ festgelegt.

Dennoch sind Ihnen einige Dinge und Abläufe eventuell noch unklar. Die Fragen, die uns im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren am häufigsten erreichen, haben wir an dieser Stelle zusammengestellt.

## Fragen zur Anmeldung und Platzvergabe

### **Wie kann ich mein Kind für einen Betreuungsplatz anmelden?**

Die Voranmeldung Ihres Kindes ist ausschließlich digital über das Kita-Anmelde-Portal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen möglich. Nach erfolgreicher Voranmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Email als Eingangsbestätigung. Sollten Sie keinen Internetanschluss zur Verfügung haben, ist das Familien- und Kinderservicebüro Ihnen gerne beim Erfassen der Voranmeldung behilflich.

Alle während der Anmeldephase (19.11.2021 bis 15.02.2022) eingehenden Voranmeldungen werden unabhängig vom Eingangsdatum gleichwertig berücksichtigt. Bei später eingehenden Voranmeldungen kann nicht gewährleistet werden, dass eine Betreuung in dem von Ihnen gewünschten Rahmen möglich ist.

### **Zu welchem Aufnahmedatum melde ich mein Kind an, wann beginnt die Betreuung?**

Die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindergartengruppe erfolgt grundsätzlich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres), kann in begründeten Fällen (z.B. Zuzug) aber auch unterjährig erfolgen. Im September ist eine Neuaufnahme nicht möglich.

Da die Kindertagesstätten innerhalb der niedersächsischen Schulferien im Sommer drei Wochen geschlossen sind beginnt die tatsächliche Betreuung erst nach dieser Schließzeit.

In Krippengruppen erfolgt die Aufnahme ganzjährig. Lediglich in den Monaten Juni und Juli ist eine Aufnahme aufgrund der zeitlichen Nähe zur Sommerferien-Schließzeit aus pädagogischen Gründen nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Voranmeldung Ihres Kindes erst nach der Geburt vorgenommen werden kann.

### **Wie melde ich mein Kind an, wenn es im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt wird?**

Wenn Ihr Kind das 3. Lebensjahr erst im Laufe des Kindergartenjahres vollendet und zuvor keine Kinderkrippe besucht hat, ist eine unterjährige Aufnahme (allerdings nicht im September) möglich. Bitte geben Sie in der digitalen Voranmeldung den gewünschten Aufnahmetermin an.

Sofern Ihr Kind im Laufe des Kindergartenjahres von der Krippe in den Kindergarten wechselt, muss eine Voranmeldung für die Krippe und eine Voranmeldung für den Kindergarten eingereicht werden. Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich zu folgenden Zeiten in eine Kindergartengruppe:

Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.12. Wechsel zum 01.01.  
Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.03. Wechsel zum 01.04.  
Kinder, die nach dem 31.03. des Jahres 3 Jahre alt werden, verbleiben bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in der Krippengruppe.

### **Wird mein Erstwunsch berücksichtigt?**

Sofern in der favorisierten Kindertagesstätte ein Platz mit der beantragten Betreuungszeit zur Verfügung steht, wird Ihr Erstwunsch berücksichtigt. Dieses ist leider nicht immer möglich, da die Kapazitäten in den Einrichtungen begrenzt sind. Aus diesem Grund ist zwingend ein Zweitwunsch in der Voranmeldung zu erfassen.

### **Welche Betreuungszeiten stehen mir zu, wenn mindestens eine sorgeberechtigte Person keiner Berufstätigkeit nachgeht?**

Jedes Kind hat ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Vormittagsgruppe.

Wenn keiner Berufstätigkeit nachgegangen wird oder diese z.B. aufgrund von Elternzeit ruht, erfolgt die Betreuung im Rahmen dieses Rechtsanspruches (grundsätzlich 4 Stunden täglich). Sollte eine Berufstätigkeit unterjährig (wieder) aufgenommen werden, kann eine entsprechende Erhöhung der Betreuungszeit beantragt werden.

### **Wann erhalte ich die Information hinsichtlich des zugeteilten Kindergartenplatzes?**

Die Mitteilung über die Zuweisung der Plätze erfolgt nach Ende des Auswahlverfahrens, spätestens jedoch 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Sie erhalten dann eine Mail mit der Information über die zugewiesene Kindertagesstätte sowie die Betreuungszeiten.

## **Fragen zum Betreuungsvertrag**

### **Wie erhalte ich den Betreuungsvertrag?**

Für die rechtsverbindliche Platzvergabe schließt die aufnehmende Kindertagesstätte mit den Eltern einen Betreuungsvertrag. Ein Vertragsvordruck wird Ihnen gemeinsam mit der Mail über die Zuweisung des Platzes zugesandt.

### **Wann schließe ich den Betreuungsvertrag?**

Im Rahmen eines Aufnahmegespräches wird der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte geschlossen. Für die Vereinbarung eines Gesprächstermins wenden Sie sich bitte an die zugewiesene Kindertagesstätte. Bitte bringen Sie zu diesem Termin den vorausgefüllten Betreuungsvertrag mit. Dieser muss von allen Sorgeberechtigten unterzeichnet sein. Bei alleinigem Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

## **Fragen zur Berechnung der Beiträge**

### **Für welche Kinder sind Beiträge zu zahlen?**

Wenn Ihr Kind jünger als 3 Jahre ist, sind Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu zahlen.

Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat es bis zur Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Die Beitragsfreiheit gilt für Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich. Sollten Sie für Ihr Kind darüber hinaus Betreuungszeiten angemeldet haben, sind hierfür Beiträge zu zahlen. Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, ob Ihr Kind in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe betreut wird.

Von der Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Beiträge für das Mittagessen sowie Kosten für besondere Veranstaltungen.

## **Fragen zur Mittagsverpflegung**

### **Wann nimmt mein Kind am Mittagessen teil?**

Für Krippenkinder ist das Mittagessen, unabhängig von der täglichen Betreuungszeit, Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend.

Kindergartenkinder müssen am Mittagessen teilnehmen, wenn sie mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr, 15 Uhr oder 16 Uhr angemeldet sind. Bei kürzeren Betreuungszeiten ist eine Teilnahme nicht möglich.

### **Muss ich auch für Schließzeiten den Beitrag für das Mittagessen zahlen?**

Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird pauschal für ein Jahr berechnet. Bei der Berechnung des Jahreswertes sind die Schließzeiten bereits berücksichtigt. Der Beitrag ist von den Eltern in monatlich gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Somit werden rechnerisch für die Schließzeiten keine Beiträge für das Mittagessen erhoben.

### **Muss ich das Mittagessen zahlen, wenn mein Kind die Kindertagesstätte (z.B. aufgrund von Krankheit) nicht besuchen kann?**

Eine Erstattung von Beiträgen für einzelne Tage oder Wochen ist nicht möglich. Sollte Ihr Kind die Einrichtung jedoch aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Kur an 15 aufeinander folgenden Betreuungstagen nicht besuchen können, ist auf Antrag eine Erstattung der Beiträge für den Abwesenheitszeitraum möglich.

## **Fragen zur Berufstätigkeit**

### **Warum muss ich die Berufstätigkeit nachweisen?**

Krippen- und Kindergartenplätze müssen bedarfsgerecht vergeben werden. Möchten Sie für Ihr Kind einen Platz über die tägliche Betreuungszeit von grds. 4 Stunden hinaus in Anspruch nehmen, müssen Sie den Bedarf an der verlängerten Betreuung nachweisen. Die Nachweise sind digital im Rahmen des

Anmeldeprozesses hochzuladen. Einen Vordruck für einen Arbeitsnachweis finden Sie auf der Startseite des Anmeldeportals. Alternativ kann auch ein anderweitiger Nachweis (Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Studierendenausweis,...) hochgeladen werden.

### **Ich bin selbstständig, welche Unterlagen reiche ich ein?**

Als Nachweis der Berufstätigkeit die Gewerbeanmeldung sowie ein Nachweis über die Erzielung des Einkommens (z.B. durch ein Schreiben des Steuerberaters) vorzulegen.

### **Fragen zur Impfpflicht**

#### **Warum muss ich einen Nachweis über die Masern-Impfung meines Kindes vorlegen?**

Das Masernschutzgesetz besagt, dass alle Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, eine Immunität gegen Masern haben müssen. Bitte laden Sie in der digitalen Voranmeldung eine Kopie des Impfbuches hoch. Bei bereits durchlebter Masern-Erkrankung kann alternativ eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden. Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Impfung nachzuweisen. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres ist auch die zweite Impfung nachzuweisen.

Sofern Sie bei Ausfüllen der Voranmeldung noch keinen vollständigen Impfstatus nachweisen können, ist dieser spätestens bis zum ersten Betreuungstag des Kindes nachzureichen

**Bitte beachten Sie:** Sollten Sie keinen Nachweis über die Immunität erbringen, muss Ihr Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Weitere Fragen beantworten wir gern. Bitte wenden Sie sich an die Leitungen der Kindertagesstätten oder an das Familien- und Kinderservicebüro im Rathaus:

Sandra Jendrijewski  
Tel.: 04252 391 306  
Mail: sandra.jendrijewski@bruchhausen-vilsen.de

Kerstin Schnichels  
Tel.: 04252 391 316  
Mail: kerstin.schnichels@bruchhausen-vilsen.de

Maren Knoop  
Tel.: 04252 391 315  
Mail: maren.knoop@bruchhausen-vilsen.de